



MARKT GARMISCH- PARTENKIRCHEN

Markt Garmisch-Partenkirchen Pf. 1651 82456 Garmisch-Partenkirchen
gegen Postzustellungsurkunde

Rathaus Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
08821 / 910-0
www.garmisch-partenkirchen.de

Geschäftszeiten:
Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

An ..

80... München

Abteilung Ordnungsamt
Sachbearbeiter Herr Berger
Zimmer-Nummer E.39
Telefon (08821) 910 - 3120
Telefax (08821) 910 - 3004
E-Mail: ordnungsamt@gapa.de

Ihr Schreiben vom
01.05.2015

Unser Zeichen
31.1-Bw/MS

Datum
22.05.2015

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Antrag ... vom 01.05.2015 auf Erteilung einer Erlaubnis zum
Errichten und Betreiben eines Anti-G7-Camps (Zeltlagers) auf dem Grundstück Fl.-Nr.
1404, Gemarkung Partenkirchen, in der Zeit vom 01.06. bis 11.06.2015**

Anlage
Kostenrechnung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt folgenden

Bescheid

- I. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Errichten und Betreiben eines Anti-G7-Camps (Zeltlagers) auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1404, Gemarkung Partenkirchen des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,45€.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 01.05.2015 beantragte ... die Erlaubnis zum Errichten und Betreiben eines Zeltlagers, auf dem Grundstück Flur-Nr. 1404, Gemarkung Partenkirchen des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Zeit vom 01.06. bis 11.06.2015. Als voraussichtliche Teilnehmerzahl wurden laut vorgelegtem Nutzungsvertrag 1.000 Personen mitgeteilt, mit dem Hinweis auf eine kurzfristige Erhöhung der Teilnehmerzahl in der Hauptzeit.

Der Grundstückseigentümer hat der Nutzung als Zeltlagerplatz zugestimmt.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat am 05.05.2015 das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA), die Untere Behörde der Landwirtschaftsverwaltung am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, das Bauamt des Marktes Garmisch-Partenkirchen, den Planungsstab G-7 der Polizei, die Freiwillige Feuerwehr Garmisch, das Bayerische Rote Kreuz und die BAO Werdenfels um Stellungnahme gebeten. Desweiteren haben die Weidegenossenschaften Garmisch und Partenkirchen, die Eigentümer der umliegenden Grundstücke, die Koppelfischer Garmisch-Partenkirchen sowie der Fischereiverein Murnau unaufgefordert schriftlich zu dem Antrag Stellung genommen.

1. Der Planungsstab G7-Gipfel der Bayerischen Polizei teilte mit Schreiben vom 13.05.2015 folgende polizeiliche Gefahrenprognose (in Auszügen) mit.

a) Lage und Beschaffenheit des Grundstücks

Das für das Camp vorgesehene Wiesengrundstück mit der FINr. 1404 Gemarkung Partenkirchen befindet sich im nördlichen Ortsbereich der Gemeinde Garmisch-Partenkirchen im Außenbereich und grenzt im Westen an die Loisach. Im Norden, Osten und Süden grenzt die Fläche an Wiesengrundstücke anderer Eigentümer.

Das Grundstück ist 6.810 qm groß. Westlich des Grundstücks beträgt die Entfernung zum nächsten Wohngebiet ca. 230 m, östlich und südlich ca. 500 m. Im Norden grenzt kein Wohngebiet an.

Die B2, die im Bedarfsfall als Protokollstrecke (Fahrtstrecke der teilnehmenden Staatsoberhäupter) fungiert, ist von der beantragten Fläche ca. 900 m östlich gelegen. Sie kann somit einfach zu Fuß erreicht werden, soweit dabei die zwischenliegenden Privatwiesen bzw. Grundstücke überquert werden.

450 m östlich der beantragten Campfläche verläuft eine Eisenbahntrasse in Nord-Süd Richtung. In der gesamten Umgebung ist – mit Ausnahme einer Unterführung – kein weiterer gesicherter Bahnübergang vorhanden, über den eine sichere Gleisquerung möglich wäre.

Die Zufahrt zum Grundstück kann ausschließlich über einen unbefestigten Weg vom Süden aus erfolgen. Dieser Weg führt direkt an der Loisach / Partnach entlang und hat eine Länge von ca. 650 Metern vom besagten Grundstück bis zur nächsten asphaltbefestigten Straße (Reitleweg). Die Benutzung des Weges ist lediglich zum „land- und forstwirtschaftlichen Verkehr“ freigegeben (Zeichen 260: Verbot für Kraftfahrzeuge mit Zusatzzeichen). Zusätzlich ist er laut Mitteilung des Marktes Garmisch-Partenkirchen als Wanderweg gewidmet. Die Breite des Weges ist zwischen 3,8 und 5,0 Meter, wobei an zwei längeren Abschnitten breitere ebenfalls unbefestigte Stellen vorhanden sind. Absicherungen zur Loisach und Partnach hin sind nicht vorhanden. Eine Tonnagebegrenzung ist nicht ausgewiesen. Ein Großteil dieses Weges verläuft über Privatgrundstücke für die der Markt Garmisch-Partenkirchen keine vertragliche Nutzungserlaubnis hat.

Das ca. 230 Meter lange Teilstück zwischen der Fußgängerbrücke und der Campfläche gehört zur Flurstück Nr. 3006/2 Gemarkung Partenkirchen. Dieses Flurstück stellt das Flussbett der Loisach dar und befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern, vertr. durch das WWA Weilheim. Dieses Teilstück dient überwiegend der Bewirtschaftung der Loisach. Im Falle eines Hochwassers ist ferner an dieser Stelle eine natürliche Verbreiterung des Flussbettes vorgesehen. Der Abschnitt ist mit einer Eisenschanke gegen das Befahren durch Unbefugte besonders gesichert. Weiter befinden sich auf der genannten Zuwegung zwischen Fußgängerbrücke und der fraglichen Fläche mehrere Aufschüttungen mit Erdreich, Steinen und größeren Felsbrocken.

Auf dem beantragten Grundstück selbst steht kein Parkraum zur Verfügung, sofern dieses mit Zelten und sonstigen logistischen Einrichtungen für ca. 1.000 Personen belegt ist. Gemäß Nutzungsvertrag ist dies auch nicht vorgesehen. Weitere Parkflächen in der näheren Umgebung sind nicht vorhanden.

b) Ausführungen zu den Camps

- Allgemeines

Camps waren bei vergangenen politisch geprägten Großveranstaltungen mitunter Basis für die Planung und Organisation von Aktionen zu Protestaktionen, Blockaden, Barrikaden und Sabotageaktionen. Sie entwickelten sich zum Rückzugsraum für Störer, die sich dort unter friedliche Camp-Bewohner mischen konnten. Durch die Vermischung von friedlichen, gewaltbereiten sowie gewaltorientierten Störern kam es zu teilweise rechtsfreien und polizeifreien Bereichen. Erschwerend kam hinzu, dass die Camps von den Teilnehmern durch Sichtschutz und Zugangskontrollen gesichert wurden. So entstanden in den Camps Ansammlungen von großen Personengruppen, auf die gezielt mobilisierend eingewirkt werden konnte. Insbesondere unter dem Blickwinkel, dass hier regelmäßig gewaltorientierte und gewaltbereite Störer auffällig waren, ging von diesem konzentrierten Mobilisierungspotential eine erhebliche Gefahr aus.

In den Protestcamps „Rostock“ und „Reddelich“, die im Zusammenhang mit dem G8-Gipfeltreffen 2007 in Heiligendamm errichtet wurden, kam es zur Lagerung von Materialien, die zur Herstellung von Molotow-Cocktails benötigt wurden. Zudem wurden Wurftrainings mit den Hinweisen durchgeführt, wo der Polizeibeamte trotz Schutzausrüstung verletzbar ist. Aus dem Camp „Reddelich“ heraus kam es zum Beschuss eines Polizeihubschraubers mittels Signalmunition.

- Gefährdung der Campteilnehmer

Ferner ergibt sich aus dem beantragten Camp eine Gefährdung für Leib und Leben der Campteilnehmer.

Die Loisach als kalter Gebirgsfluss stellt nicht nur aufgrund möglicher Hochwasser sondern auch wegen des nicht befestigten Ufers eine Gefahr für die Campbewohner dar. Speziell zur Nachtzeit ist nicht zuletzt wegen der fehlenden Beleuchtung des Uferbereichs nicht auszuschließen, dass Bewohner am Ufer verunfallen oder in die Loisach stürzen.

Das Grundstück selbst befindet sich in einem Überflutungsgebiet. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim besteht die Gefahr, dass die Wiese im Fall eines Hochwassers bis zu einem Meter hoch überflutet wird und damit eine Gefahr für Leib und Leben der Campbewohner besteht.

Ferner verläuft 450 m östlich der beantragten Campfläche eine Eisenbahntrasse in Nord-Süd Richtung. Auf der gesamten unter Ziffer 2 beschriebenen Fläche ist kein gesicherter Bahnübergang vorhanden, über den eine sichere Gleisquerung möglich wäre. Es ist lediglich

eine Unterführung vorhanden, welche jedoch für die erwarteten Zahlen an Campteilnehmern nicht ausreichend ist. Es ist daher davon auszugehen, dass bei dem erwarteten Marsch auf die B2 die Campteilnehmer an verschiedensten Orten in großer Zahl die Gleise queren werden. Da der Zugverkehr nach und von Garmisch-Partenkirchen während des fraglichen Zeitraums weiter stattfinden wird, geht von diesem eine hohe abstrakte Gefährdung der Campteilnehmer aus.

- Gefährdung des Eigentums Dritter

An die für das Camp vorgesehene Fläche grenzen in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung zahlreiche Wiesengrundstücke privater Eigentümer. Neben der geschilderten Gefahr eines rechtswidrigen Überquerens einer hohen Anzahl von Campteilnehmern besteht mangels Abgrenzbarkeit der Fläche zu den übrigen Privatgrundstücken auch die Gefahr der Ausweitung des Camps auf fremdes Eigentum, des sonstigen Betretens durch Campteilnehmer sowie des Wegwerfens von Müll etc..

Es besteht auch die Gefahr von beabsichtigten oder aber auch unbeabsichtigten Inbrandsetzungen der auf den Wiesenflächen stehenden Holzhütten sowie des dort gelagerten Heus durch mitgeführte pyrotechnische Gegenstände.

Außerdem steht in der Zeit des beantragten Campbetriebes jahreszeitlich bedingt der 1. Schnitt des auf den Wiesenflächen wachsenden Grases an, welches aufgrund seiner wertvollen Eigenschaften für die Futtermittelbeschaffung der Landwirte von besonderer Bedeutung ist. Je nach – naturgemäß nicht vorhersehbarer – Witterung müssen die Wiesen kurz vor, während oder nach der Durchführung des G7-Gipfels gemäht, gewendet, gewickelt und eingebracht werden. So muss im Falle des erwarteten Betretens von Campteilnehmern in größerer Anzahl damit gerechnet werden, dass das noch stehende Gras zertreten würde (was zu nicht hinnehmbaren Ernteaufgängen führen würde) oder das zwar geschnittene, aber noch nicht eingebrachte Gras bei entsprechend fortgeschrittener Trocknung einer Brandgefahr durch pyrotechnische Gegenstände oder achtlos weggeworfene Zigaretten ausgesetzt ist. Zudem wäre das bereits geschnittene Gras als Futtermittel bei einer Verunreinigung durch liegengelassenen Unrat ggf. unbrauchbar, was wiederum Ernteaufgänge zur Folge hätte. Ein Marsch von 1.000 oder mehr Personen in östlicher Richtung über die benachbarten Wiesen in Richtung B 2 ist polizeilich nicht zu kanalisieren und etwaige Betretungsverbote praktisch nicht durchzusetzen.

2. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim äußerte sich wie folgt zum Antrag:

Das Grundstück befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Loisach. Die Loisach ufert schon bei verhältnismäßig kleinen Ereignissen (HQ10-HQ20) aus. Die Fließtiefen schwanken zwischen 10 cm und 150 cm, bei HQ 20 vielleicht max. 50 cm. Die Hochwasser 2013 und 2014 zeigten, wie schnell der Loisachpegel ansteigen kann. Das Grundstück wäre dann nur noch von Osten her zu erreichen. Die Vorhersageunsicherheiten im Oberlauf der Loisach sind z.T. beträchtlich. Nach den Berechnungen für das maßgebende HQ-100 ist die Wiese an einigen Stellen mehr als einen halben Meter unter Wasser. Im nordwestlichen Bereich betragen die Wassertiefen sogar mehr als einen Meter. Der Nutzungszeitraum ist genau in der hochwasserkritischen Zeit. Die Zuwegung erfolgt über einen Unterhaltsweg, der mit einer Schranke verschlossen ist.

3. Die Freiwillige Feuerwehr Garmisch äußerte sich wie folgt:

Die Zu- und Abfahrt zum Grundstück muss jederzeit für Rettungsfahrzeuge aller Art uneingeschränkt möglich sein. Im Falle einer Hochwasserlage muss dringend eine zweite Zufahrt aus Richtung Südosten gewährleistet und mit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen (15 Tonnen) befahrbar sein.

4. Das Bayerische Rote Kreuz äußerte sich wie folgt:

Die Zufahrt ist nur über die Martinswinkelstrasse (Einbahnstraße und sehr eng), dann über den Reitleweg möglich. Der weitere Verlauf ist ein nicht geteilter landwirtschaftlicher Feldweg und für RD RTW zu eng bemessen (kein Gegenverkehr möglich, Bankett fehlt). Dieser Feldweg mündet im freien Feld/Wiese (Sackgasse), eine Aufstellfläche der Rettungsdienst RTW bei größeren Einsätzen ist in keinem Fall gegeben.

Die Fußgängerbrücke Burgstraße/Reitleweg ist nicht befahrbar. Eine zeitlich adäquate Rettung/Versorgung ist damit nicht gegeben.

5. Einschätzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen:

Der Markt Garmisch-Partenkirchen macht sich die Gefährdungsprognose des Planungsstabs G7-Gipfel 2015 der Bayerischen Polizei zu Eigen. Dies gilt ebenso für die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Freiwilligen Feuerwehr Garmisch und des Bayerischen Roten Kreuzes. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass durch das geplante Camp eine Verunreinigung des Gewässers und des Uferbereiches durch Müllablagerungen, das Verrichten der Notdurft und die Einrichtung von Waschgelegenheiten zu befürchten ist. Dies würde einen erheblichen Schaden an der empfindlichen ökologischen Struktur des Loisachufers nach sich ziehen.

II.

1. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist gem. Art. 25 Abs. 2 S. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

2. Das Vorhaben ist gem. Art. 25 Abs. 2 S. 1 LStVG erlaubnispflichtig, da ein Campingplatz errichtet und betrieben werden soll. Vorliegend handelt es sich um einen Campingplatz im Sinne von Art. 25 Abs. 2 LStVG, da beabsichtigt ist, ein Zeltlager mit mehr als drei Zelten oder Wohnwagen zu errichten.

Es handelt sich weder um eine bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO), da es an der erforderlichen Ortsfestigkeit mangelt, noch um einen Campingplatz i.S.v. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BayBO, da das Zeltlager nicht wiederkehrend und nur für wenige Tage betrieben werden soll.

Das Zeltlager stellt keine grundrechtlich geschützte Versammlung dar, da ihm keine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema „STOP-G7-Elmau“ zukommt. Die Antragsteller möchten lediglich günstige Übernachtungsmöglichkeiten für die Gipfelgegner in der Nähe der beabsichtigten Aktionen bereitstellen.

3. Der Antrag war abzulehnen, da Versagungsgründe einer Erlaubnis entgegenstehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 S. 2, 3 LStVG) bzw. Rechtsgüter des Art. 25 Abs. 1 LStVG durch das Zeltlager konkret gefährdet werden.

a) Das Zeltlager stellt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer des Zeltlagers sowie für das Eigentum an den angrenzenden Flächen dar (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Die beantragte Fläche befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet der Loisach. Es kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Teilnehmer des Zeltlagers durch Hochwasser konkret gefährdet sind, da nach Berechnungen für das maßgebende HQ-100 die Wiese an einigen Stellen mehr als einen halben Meter unter Wasser stehen; im nord-westlichen Bereich beträgt die Wassertiefe zum Teil mehr als einen Meter. Infolge des

Nächtgens besteht daher auch bei Hochwässern deutlich unter der Schwelle des HQ 100 eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Eigentum der Teilnehmer. Auch zeigten die Hochwasser der vergangenen Jahre wie schnell der Loisachpegel ansteigen kann. Das Grundstück wäre dann nur noch von Osten her zu erreichen. Der Nutzungszeitraum ist genau in der hochwasserkritischen Zeit. Vor dem Hintergrund der dadurch bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Campsteilnehmer sowie möglicher Schäden für deren Eigentum ist eine Evakuierung der sich dort aufhaltenden Personen im Falle einer großen Schadenslage angesichts der unzureichenden Not- und Rettungswegesituation nicht oder nur sehr schwer möglich.

Im Falle eines Hochwassers ist ferner an diesem Weg eine natürliche Verbreiterung des Flussbettes vorgesehen und somit ist bei Hochwasser der einzige mögliche Rettungsweg überschwemmt und der Abtransport von bis zu 1.000 Personen kann nicht gewährleistet werden.

Die Versagung war zum Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer vor Hochwassergefahren erforderlich.

Aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind insbesondere bei Großveranstaltungen Evakuierungen vor auszuplanen und mindestens zwei alternative Not- und Rettungswege vorzusehen. Für eine Evakuierung oder bei einer größeren Anzahl von Verletzten ist für die An- und Abfahrt der Rettungskräfte grundsätzlich ein Einbahnverkehr vorzusehen, um die Maßnahmen koordinieren zu können (Evakuierung über den einen sowie Nachrücken der BOS-Kräfte über den anderen Not- und Rettungsweg). Hierdurch entsteht ein sog. „Ringverkehr“, der eine geordnete An- und Abfahrt von Einsatzkräften regelt.

Die einzige Zufahrt zum beantragten Camp ist nur mit Kies befestigt und nicht geeignet eine größere Anzahl bzw. größere und schwerere Fahrzeuge aufzunehmen. Die Breite des Weges ist zwischen 3,8 und 5,0 Meter, wobei an zwei längeren Abschnitten ebenfalls unbefestigte Stellen vorhanden sind. Durch die geringe Breite des beschränkt-öffentlichen Weges ist ein Begegnungsverkehr von Rettungsfahrzeugen kaum möglich. Eine Aufstellfläche für Rettungskräfte (Sanitätsdienst, Feuerwehr) ist bei größeren Einsätzen in keinem Fall gegeben. Eine geordnete An- bzw. Abfahrt kann nicht gewährleistet werden. Es kann keine zeitlich adäquate Rettung erfolgen.

b) Das Zeltlager stellt eine konkrete Gefahr für Eigentum und Besitz dar (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 LStVG). Das Eigentum und der Besitz der umliegenden Grundstückseigentümer ist durch eine mögliche Ausbreitung des Zeltlagers auf fremde Grundstücke konkret gefährdet. Die Eigentümer und Besitzer der angrenzenden Wiesen haben Ihre Bedenken gegen die Errichtung eines Camps schriftlich zum Ausdruck gebracht. Im Falle des erwarteten Betretens der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen von Campsteilnehmern in größerer Anzahl, u.a. auch als Abkürzungswege ins Ortszentrum, würde dies bei noch stehendem Gras zu nicht hinnehmbaren Ernteaufgängen führen. Zudem wäre das ungeschnittene bzw. bereits geschnittene Gras als Futtermittel bei einer Verunreinigung durch liegengelassenen Unrat ggf. unbrauchbar, was wiederum Ernteaufgänge zur Folge hätte. Das zwar geschnittene, aber noch nicht eingebrachte Gras kann bei entsprechender fortgeschrittener Trocknung eine Brandgefahr durch pyrotechnische Gegenstände, achtlos weggeworfene Zigaretten, offenes Feuer oder Campingkocher darstellen. Schäden auf den angrenzenden Flächen würden zudem die landwirtschaftliche Flächennutzung beeinträchtigen und die Fördergelder der Nutzer gefährden. Eine direkte Ver- bzw. Entsorgung des Zeltlagers (mit Strom, Wasser, Abwasser) seitens der Gemeindegemeinschaft Garmisch-Partenkirchen ist nicht möglich. Eine temporäre Ver- und Entsorgung ist nur über eine Vielzahl benachbarter privater Wiesengrundstücke möglich, deren Substanz oder Nutzung erheblich beeinträchtigt würden.

Es ist vor dem Hintergrund der offen angekündigten Absicht von Blockaden der Zufahrtswege zum Veranstaltungsort damit zu rechnen, dass die Campsteilnehmer in großer Anzahl den direkten Weg über diese Wiesengrundstücke anstelle des deutlich weiteren Wegs über den eigentlichen Zugangsweg wählen werden, um zur B 2 zu gelangen. Zu erwarten ist auch, dass hierbei die gesamte Breite der zur Verfügung stehenden Fläche (Nord-Süd-Ausdehnung ca. 1,4 km) in Anspruch genommen wird, um gezielt eine polizeiliche Lenkung oder polizeiliche Anordnungen des Marsches zur B 2 oder zu anderen Protestorten zu umgehen.

Auch aufgrund der weiten Strecken zu den Versammlungsorten ist mit einem Abkürzen der Versammlungsteilnehmer über die angrenzenden Wiesengrundstücke auf der gesamten Fläche zwischen Loisach und Bahnlinie zu rechnen.

In diesem Rahmen besteht auch die Gefahr von beabsichtigten oder aber auch unbeabsichtigten Inbrandsetzungen der auf den Wiesenflächen stehenden Holzhütten und Stadel sowie des dort gelagerten Heus durch mitgeführte pyrotechnische Gegenstände und achtlos weggeworfene Zigaretten bzw. Zigarettenasche.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen ferner gem. Art. 30 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden (sog. Hegezeit). Im Übrigen verpflichtet Art. 141 der Verfassung jedermann, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, müssen daher dort ihre Grenze finden, wo höhere Interessen der Allgemeinheit dies erfordern.

4. Die Versagung ist aus den angeführten Gründen zum Schutz der Natur und zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer bzw. sonstigen Personen und zum Schutz von Eigentum auch verhältnismäßig, das heißt geeignet, erforderlich und angemessen. Es existieren bzgl. der Hochwassergefahren keine milderen Mittel als das beantragte Camp abzulehnen. Der Schutz fremden Eigentums könnte höchstens noch durch massive Absperrungen und einen Sicherheitsdienst gewährleistet werden, dies wäre dem Antragsteller allerdings nicht zuzumuten. Ein begünstigender Bescheid für ein Camp (Zeltlager) an der beantragten Stelle mit bis zu 1.000 Teilnehmern wäre nur mit zahlreichen Auflagen bezüglich Brandschutz, Rettungs-/Sanitätsdienst, Hygiene, Abwasser, Parkraum, Trinkwasser, Abfall, Lebensmittelsicherheit möglich. Mildere Mittel als die Versagung sind daher nicht ausreichend, da der Schutz der o. a. Rechtsgüter mit Auflagen nicht wirksam erreicht werden kann.

5. Ein Zeltlager kann auch auf anderen Flächen die unter der Beachtung dem Schutz der oben genannten Rechtsgüter besser geeignet ist errichtet und betrieben werden. Eine solche Fläche zu suchen, die die Schutzgüter weniger beeinträchtigt, ist dem Betreiber auch zumutbar. Die Versagung bzgl. der Errichtung bzw. dem Betrieb eines Zeltlagers auf der beantragten Fläche ist daher auch angemessen.

Im Übrigen steht es dem Antragsteller frei, andere Unterkünfte oder offizielle Campingplätze zu suchen, die auch in den Fremdenverkehrsgemeinden rund um Garmisch-Partenkirchen in großer Zahl zur Verfügung stehen.

6. Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne eine erforderliche Erlaubnis einen Campingplatz errichtet oder betreibt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Kostengesetz (KG). Der Kostenrahmen beträgt 5 € bis 25.000 €. Aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes des Marktes Garmisch-Partenkirchen und auch der beteiligten (Fach-)Behörden, wird vorliegend eine Gebühr von 500 € als angemessen betrachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43; Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

i.O.gezeichnet

Dr. Sigrid Meierhofer
1. Bürgermeisterin